Anlage 26
(zu § 27 Absatz 1 und 2)

Wahlbekanntmachung

Gemeinde Oderwitz

1. Am **29.03.2020** findet die Bürgermeisterwahl statt.
   Der Termin eines zweiten Wahlgangs ist der **19.04.2020.**

2. Die Wahl erfolgt ausschließlich als Briefwahl.

3. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer einen Wahlschein hat.

4. Jeder Stimmberechtigte erhält von der Stadt/Gemeinde **von Amts wegen** folgende Unterlagen zugesandt:
   - einen Wahlschein
   - einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
   - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
   - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

   Wahlberechtigte, die bis zum 25. März 2020 noch keinen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, melden sich beim Wahlamt unter Tel. 035842 223 25.

5. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

   An folgenden Stellen kann der Wahlbrief am Wahltag bis 18:00 Uhr in einen Briefkasten eingeworfen werden:

   - Gemeindeamt, Straße der Republik 54

   - ehem. Gemeindeamt (Wetterkabinett), Hintere Dorfstraße 15

7 Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

8. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.
   Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge. [1,2,3]

9. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.[1, 4]

9. Jeder Stimmberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 KomWG). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 KomWG).

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im

Gemeindeamt, Straße der Republik 54, 02791 Oderwitz
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume)

zusammen. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts sowie der Vorgaben des Pandemieschutzes (Abstand von mind. 1,5 m zwischen den Personen) möglich ist.

23.03.2020
(Datum)

GEMEINDE ODERWITZ BÜRGERMEISTER
(Dienstsiegel)

A. Jagel
(Unterschrift)

---

1 Sofern **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

2 Sofern nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.

3 Sofern **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel eine freie Zeile.

4 Sofern nur **ein** oder **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise **oder** eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO) durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.